

Satzung der Stadt Weismain

über die Änderung der am 24.11.2021 vom Stadtrat Weismain beschlossenen Sanierungssatzung durch Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt Weismain“

Der Stadtrat Weismain beschließt die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt Weismain“ auf Grund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB). Die Festsetzung des Sanierungsgebietes wird durch die weiterhin festgestellten städtebaulichen Missstände und Funktionsverluste im bestehenden Sanierungsgebiet begründet. Darüber hinaus liegen in der südlichen Vorstadt am Oberen Tor, entlang der Weismain im Westen der Altstadt und im Bereich des leerstehenden Areal der Obendorfer Brauerei erhebliche bauliche und gestalterische Missstände vor, die das Stadtbild der Stadt Weismain beeinträchtigen. Durch ihre Lage haben diese Missstände Auswirkungen auf die Funktionen der gesamten Altstadt und des Marktplatzes. Die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen auch zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung beitragen und die historische Baustruktur des Altstadtensembles Weismain pflegen und entwickeln.

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

(1) Mit der vorliegenden Satzung wird der bisherige Geltungsbereich des Sanierungsgebiets gemäß beiliegendem Lageplan erweitert. Das insgesamt 12,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Altstadt Weismain“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 24.03.2026 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden vollumfänglich Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Weismain, den 24. März 2026
Stadt Weismain

Michael Zapf
Erster Bürgermeister

